bgbasel
BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Bürgerrat

Stadthausgasse 13
Postfach, 4001 Basel
061 269 96 14
m.geu@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

Bericht Nr. 23-29/041/02 des Bürgerrats zum Auftrag des Büros des Bürgergemeinderats zur definitiven Übertragung der Protokollführung im Bürgergemeinderat an den Fachbereich Politik der Zentralen Dienste

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 20. Oktober 2025.

1. Ausgangslage

Am 17. Juni 2025 hat der Bürgergemeinderat dem Bürgerrat den Auftrag erteilt, die Zuständigkeit für die Protokollführung im Bürgergemeinderat an den Fachbereich Politik der Zentralen Dienste zu übertragen. Diesem Auftrag kommen wir hiermit nach.

2. Vorschlag

Für eine Neuregelung bietet sich eine Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats (GesO BGR) an. Materiell steht dabei § 4 im Zentrum. In den Erlassen der BG Basel wird bis anhin darauf verzichtet, die Nomenklatur der internen Dienststellenorganisation zu verwenden. Folglich wird bei der Änderung von § 4 nicht vom «Fachbereich Politik der Zentralen Dienste» gesprochen, sondern der generische Begriff «Kanzlei des Bürgergemeinderats» verwendet. Materiell sind beide Begriffe derzeit identisch. Falls sich die Organisation der BG Basel in Zukunft jedoch verändern sollte, wäre keine Erlassänderung nötig. § 7 und § 24 werden im Sinne der Konsequenz lediglich redaktionell nachgeführt.

GesO BGR		
Bisherige Bestimmung	*Neue Bestimmung*	*Bemerkung*
§ 4 Protokoll [1] Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.	**§ 4 Protokoll** [1] Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. [2] Die Protokollführung obliegt der Kanzlei des Bürgergemeinderats.	Im neuen Abs. 2 wird die Verantwortung für die Protokollführung der Kanzlei des Bürgergemeinderats übergeben. Die Kanzleigeschäfte werden gegenwärtig vom Fachbereich Politik der Zentralen Dienste besorgt.
§ 7 Sitzungsgeld [1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/	**§ 7 Sitzungsgeld** [1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/ Präsidentin und Mitglied.	Die Änderung im Text von Abs. 1 vollzieht den Wegfall des Amts der Protokollführerin oder des Protokollführers nach.

Präsidentin, Protokollführer und Mitglied. [2] Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.	[2] Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.	
§ 24 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Statthalterin oder des Statthalters und der Protokollführerin oder des Protokollführers [1] Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des zweiten sowie des vierten Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Statthalterin oder seinen Statthalter und seine Protokollführerin oder seinen Protokollführer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.	**§ 24 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Statthalterin oder des Statthalters** [1] Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des zweiten sowie des vierten Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.	Die Änderung in Titel und Text vollzieht den Wegfall der Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers durch den Bürgergemeinderat nach.

Eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats (AB GesO BGR) ist aus Sicht des Bürgerrats nicht nötig, da weiterhin geplant ist, dass in den Ratssitzungen eine protokollführende Person respektive eine Protokollführerin oder ein Protokollführer anwesend ist, die die in den AB GesO BGR definierten Aufgaben wahrnehmen und Vorgaben umsetzen kann. Mit der Änderung von § 4 GesO BGR würde hingegen festgehalten, dass diese Person eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kanzlei des Bürgergemeinderats ist und kein Ratsmitglied.

3. Anträge

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://:

1. Die Änderung von § 4, § 7 sowie § 24 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats wird gemäss Berichtsziffer 2 beschlossen.
2. Die Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten.

Namens des Bürgerrats

Dr. Otto Schmid
Präsident

Marco Geu
Bürgerratsschreiber